



# Kanu-Club Radolfzell e. V.

Im Bodensee-Kanu-Ring · Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.

## BOOTSHAUS- UND PLATZORDNUNG

1. Das Gelände und das Bootshaus stehen allen Clubmitgliedern, sowie den Mitgliedern des DKV, die den Platz zum Zelten benutzen, und Gästen, die in Begleitung von Clubmitgliedern kommen, zur Verfügung.
2. Aus versicherungstechnischen Gründen (Diebstahl, Brand) sind beim Verlassen des Bootshauses oder des Geländes alle Türen zu verschließen. (Tor zum Platz, Bootshaustür)
3. Das Weitergeben von Bootshausschlüsseln oder Torschlüsseln an Nichtmitglieder ist untersagt. Torschlüssel dürfen nur an Zeltgäste (von den Wirtsleuten) abgegeben werden.
4. Der Zugang zu den Bootsplätzen ist immer freizuhalten.  
Über die Vergabe von Bootsplätzen entscheiden der Bootshauswart und der erste Vorstand.  
Bootsplätze sind nicht übertragbar. Jede Veränderung der Bootsplätze (Tausch, Umbau, Erweiterung) muss vom Bootshauswart genehmigt werden.
5. Die Boote sind vor dem Einbringen in das Bootshaus zu reinigen. Bootszubehör ist im Spind oder im Boot zu verstauen. Jedes Boot muss deutlich innen mit dem Namen des Eigentümers gekennzeichnet werden.  
Das Benutzen anderer Boote oder Zubehöerteile ist ohne Erlaubnis des Eigentümers strengstens verboten.
6. Pro Familie kann ein Spind kostenpflichtig beim Bootshauswart beantragt werden.
7. Gäste und Feste        separates Blatt: Gäste und Feste
8. Zelten                    separates Blatt: Zeltplatzordnung
9. Liegestühle können auf den Spinden deponiert werden. Bitte deutlich kennzeichnen (Schilder beim Bootshauswart). Nicht gekennzeichnete Liegestühle werden nach dem Herbstputz entsorgt.
10. Bei der Vergabe von Vereinsbooten muss ein Vorstandsmitglied gefragt werden. Das Ausleihen von Vereinsbooten an fremde Gruppen bedarf eines Beschlusses der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes nach Abklärung der versicherungstechnischen Fragen.  
Das Benutzen von Vereinseigentum erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften für auftretende Schäden.
11. Der Bootssteg am See ist zum Ein- und Auswassern freizuhalten. Boote dürfen über Nacht nicht ohne Genehmigung auf dem Gelände vor dem Bootshaus gelagert werden.
12. Die Zufahrt zum Vereinsgelände ist immer freizuhalten (Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr!)
13. Motoren und Benzin dürfen im Bootshaus nicht gelagert werden. Grundsätzlich verboten ist das Rauchen, sowie Umgang mit offenem Feuer und Licht in den Bootshallen.
14. Auf dem gesamten Vereinsgelände gilt ein Hundeverbot.
15. Benutzung des Grills: bitte aus Gründen von Terminüberschneidungen bei den Wirtsleuten anmelden. Es darf nur auf dem mit Steinplatten versehenen Bereich bzw. an der offenen Feuerstelle gegrillt werden. Der Grill muss gereinigt versorgt werden.
16. Jede Ausfahrt muss im Fahrtenbuch eingetragen werden. Bei allen Ausfahrten gilt eine Schwimmwestenpflicht!
17. Rechtslage: Satzung des KCR §3:  
Die Mitglieder müssen die Bootshaus- und Platzordnung strikt einhalten.  
Bei grobem Verstoß gegen diese Anordnungen kann nach § 6 der Satzung der Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit erfolgen.

**KCR**

Die Vorstandschaft im Juni 2013